

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1988

Ausgegeben am 7. Juni 1988

95. Stück

- 
- 262.** Bundesgesetz: Änderung des Bezügegesetzes  
(NR: GP XVII AB 558 S. 60. BR: AB 3474 S. 501.)
- 263.** Bundesgesetz: Änderung des Unvereinbarkeitsgesetzes 1983  
(NR: GP XVII AB 557 S. 60. BR: AB 3473 S. 501.)
- 264.** Bundesgesetz: Änderung des Scheidemünzengesetzes 1963  
(NR: GP XVII RV 533 AB 564 S. 60. BR: AB 3475 S. 501.)
- 265.** Bundesgesetz: Änderung des Zolltarifgesetzes 1988  
(NR: GP XVII IA 159/A AB 565 S. 60. BR: AB 3476 S. 501.)
- 

**262. Bundesgesetz vom 10. Mai 1988, mit dem das Bezügegesetz geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I**

Das Bezügegesetz, BGBl. Nr. 273/1972, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 489/1984, wird wie folgt geändert:

1. In § 14 Abs. 1 entfällt der zweite Satz.
2. In § 14 Abs. 2 entfällt der vierte Satz.

**Artikel II**

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1988 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, soweit sie nicht gemäß § 50 des Bezügegesetzes dem Präsidenten des Nationalrates obliegt, die Bundesregierung betraut. Die Vorbereitung der nach diesem Bundesgesetz der Bundesregierung zukommenden Akte obliegt dem Bundeskanzler.

Waldheim

Vranitzky

**263. Bundesgesetz vom 10. Mai 1988, mit dem das Unvereinbarkeitsgesetz 1983 geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I**

Das Unvereinbarkeitsgesetz 1983, BGBl. Nr. 330, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 612/1983, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 2 hat der zweite Satz zu lauten:

„Eine solche Betätigung von Bundesministern, Staatssekretären, Mitgliedern der Landesregierungen erfolgt ehrenamtlich.“

2. § 6 ist folgender Abs. 4 anzufügen:

„(4) Mitglieder des Nationalrates oder Bundesrates üben die Funktion eines Mitgliedes des Aufsichtsrates in einer im § 4 aufgezählten Unternehmung, die gemäß Art. 126 b Abs. 2 B-VG der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegen, ehrenamtlich aus.“

**Artikel II**

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Oktober 1988 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

Waldheim

Vranitzky

**264. Bundesgesetz vom 10. Mai 1988, mit dem das Scheidemünzengesetz 1963 geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I**

Das Scheidemünzengesetz 1963, BGBl. Nr. 178, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 154/1967, 276/1969, 331/1970, 115/1973, 773/1974 und 118/1980 sowie der Kundmachung BGBl. Nr. 131/1981 wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Der Betrag der in Umlauf befindlichen Münzen darf höchstens 750 S je Kopf der Bevölkerung betragen. Auf diesen Betrag sind Silbermünzen zu 25, 50, 100 und 500 S nicht anzurechnen.“

**Artikel II**

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Waldheim  
Vranitzky

**265. Bundesgesetz vom 10. Mai 1988, mit dem das Zolltarifgesetz 1988 geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I**

Der mit dem Zolltarifgesetz 1988, BGBl. Nr. 155/1987, zuletzt geändert durch das BGBl. Nr. 663/1987, und die Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 24. November 1987, BGBl. Nr. 693/1987, erlassene Zolltarif wird wie folgt geändert:

1. Die Unternummer 0808 10 A lautet:

		Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
„0808 --	Äpfel, Birnen und Quitten, frisch:	
10 -	Äpfel:	
	A - vom 1. April bis 15. Juli:	
	1 - Granny Smith aus der Ernte des laufenden Jahres, vom 1. Juni bis 15. Juli .....	375,—
	2 - sonstige .....	frei“

2. In der Zollbegünstigungsliste wird die zweite Position für Waren der Nr. 0808 durch folgenden Wortlaut ersetzt:

	A	B			
	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	NE	NB	VW	
„0808 10 B	Waren dieser Unternummer, wenn infolge einer unzureichenden Marktbeschickung außerordentliche Preissteigerungen eintreten .....	—	—	—	+
	Vor Erteilung einer Begünstigung ist das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft herzustellen.				
0808 10 C	Waren dieser Unternummer, wenn infolge einer unzureichenden Marktbeschickung außerordentliche Preissteigerungen eintreten .....	—	—	—	+
	Vor Erteilung einer Begünstigung ist das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft herzustellen.				
0808 10 D	Waren dieser Unternummer, wenn infolge einer unzureichenden Marktbeschickung außerordentliche Preissteigerungen eintreten .....	—	—	—	+
	Vor Erteilung einer Begünstigung ist das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft herzustellen.				

		A	B		
		Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg	NE	NB	VW
0808 20	Waren dieser Unternummer, wenn infolge einer unzureichenden Marktbeschickung außerordentliche Preissteigerungen eintreten . . . . . Vor Erteilung einer Begünstigung ist das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft herzustellen.“	—	—	—	+

#### Artikel II

1. Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juni 1988 in Kraft.
2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Waldheim

Vranitzky



# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2500 Seiten S 878,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 978,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,70 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 8,50 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 533 17 81.

**Bezugsanmeldungen** werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.